

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von mehreren Punkten des Regierungsprogramms betreffend UVP-Verfahren. Insbesondere soll durch Vereinfachungen von Regelungen und die Schaffung voller Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (vormals 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993) eine weitere Straffung der Verfahren erreicht und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Die geltenden Bestimmungen zur Feststellung der UVP-Pflicht im UVP-G 2000 sind auch aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2024/2012 zur UVP-Richtlinie 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (im Weiteren: UVP-Richtlinie), sowie aufgrund von einschlägiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) betreffend die Kumulierungsbestimmung zu überarbeiten.

Im Weiteren sollen die geltenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-G 2000 angepasst werden, wobei auf Übereinstimmung mit unions- und völkerrechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben zu achten ist.

Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung von Bestimmungen der RED III-Richtlinie (EU) 2018/2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III-Richtlinie“) im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), soweit UVP-pflichtige Vorhaben betroffen sind.

1. Vereinfachung, Vereinheitlichung und Rechtsbereinigung: Einheitliches konzentriertes Genehmigungsverfahren und Entfall der Kumulierungsbestimmungen

Künftig soll es nur mehr einen einheitlichen Verfahrenstyp für Genehmigungsverfahren geben. Die Trennung in zwei Verfahrensorten (ordentliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren) wird aufgehoben und das bisherige „vereinfachte Verfahren“, das alle in der UVP-Richtlinie geforderten Verfahrensschritte umfasst, als Standardverfahren festgelegt.

Es erfolgt daher eine Neuerlassung von Anhang 1 mit 2 Spalten, der künftig in Spalte 1 die Tatbestände für die UVP-Pflicht bzw. spezifische Änderungsstatbestände und in Spalte 2 die Tatbestände für die Einzelfallprüfung in besonders schutzwürdigen Gebieten anführt. Anhang 2 bleibt unverändert.

In diesem Zuge wird unter anderem auch das System der Abnahmeprüfung und Nachkontrolle neu geregelt. Eine Nachkontrolle ist nur mehr dann zwingend vorgesehen, wenn keine Abnahmeprüfung erfolgt. Ansonsten liegt es im Ermessen der Behörde, eine Nachkontrolle anzuordnen. Außerdem ist künftig von der Behörde im konzentrierten Genehmigungsverfahren ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen, die differenzierenden Sonderregelungen zu Umweltverträglichkeitsgutachten und zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen können daher entfallen.

Der aus der Rechtsprechung des VwGH zu den Kumulierungsbestimmungen resultierenden erheblichen Rechtsunsicherheit wird durch die vorgesehene Neuregelung begegnet.

Erwägungsgrund 10 zur UVP-Richtlinie betont, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollten, Projekte, bei denen die festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht werden bzw. die Kriterien nicht erfüllt sind, in jedem Einzelfall zu prüfen. Dementsprechend verwirft der EuGH die Ansicht der Europäischen Kommission, wonach Schwellenwerte und Kriterien nicht davon entbinden würden, bei jedem Projekt eine Einzelfallprüfung durchzuführen (EuGH 24.10.1996, C-72/95 *Kraaijeveld u.a.*).

Der EuGH hat sich in seinem Beschluss vom 10.7.2008, C-156/07, *Aiello*, bereits näher mit dem Anhang III-Auswahlkriterium „Kumulierung“ auseinandergesetzt. Er erkennt, dass die Kumulation bei der abstrakten Festlegung von Schwellenwerten nicht in jedem Fall zu berücksichtigen ist und auch nicht berücksichtigt werden kann.

Ergänzt wird diese vereinfachte Neuregelung um eine Regelung zum Missbrauchsschutz.

Im Feststellungsverfahren wird außerdem eine Haftungserleichterung für Amtssachverständige ergänzt. Deren Beurteilung hat keine Schutzwirkung zugunsten Dritter, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin Unterlagen vorlegt, die von befugten Ziviltechnikern oder von technischen Büros im Rahmen ihrer Befugnisse erstellt wurden. Unberührt bleibt die Haftung des/der Erstellers/in der Unterlagen gegenüber Dritten.

2. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 zur mangelhaften Umsetzung der UVP-Richtlinie

Den im Vertragsverletzungsverfahren geäußerten Bedenken der Kommission, die Bestimmungen des UVP-G 2000 stellten nicht sicher, dass alle Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen eine UVP durchlaufen würden, begegnet die vorliegende Novelle unter anderem mit der neu eingeführten Regelung zum Umgehungsschutz (siehe auch Punkt 1).

3. Beteiligungsrechte und Wahrung von Umweltinteressen

Gemäß dem Regierungsprogramm erfolgte die Evaluierung einer Anpassung an die Vorgaben der Aarhus-Konvention. Zunächst war abzuklären, welche Möglichkeiten und Grenzen einer alternativen Ausgestaltung der geltenden Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-G 2000 im Rahmen der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs bestehen. Sodann wurden Optionen entwickelt, wie eine weitere Demokratisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt werden könnte.

Hierbei war der Gestaltungsspielraum betreffend die jeweilige Personengruppe zu berücksichtigen, welcher sich aus Unionsrecht, Völkerrecht und Bundesverfassung ergibt.

Die Mitspracherechte der Gemeinden, bei denen es sich nicht um eine Aarhus-Partei handelt, werden neu gefasst. Sie werden auf ihre genuine Aufgabe als Interessenvertreterinnen der Gemeindebevölkerung im UVP-Verfahren zurückgeführt und können daher künftig die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die dem Schutz der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen im eigenen Wirkungsbereich dienen, geltend machen.

Zur Demokratisierung der Bürgerinitiative wird eine Informationspflicht des Vertreters/der Vertreterin gegenüber den Unterstützenden eingeführt: Er/Sie hat diese künftig über den Gang des Verfahrens und die gesetzten Verfahrensschritte auf dem Laufenden zu halten.

4. Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

Zukünftig sollen Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken – nicht wie bisher in zwei teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) hinsichtlich der vom Bund zu vollziehenden und bei der Landesregierung hinsichtlich der vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen – sondern in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren genehmigt werden, was mit einer beträchtlichen Zeitersparnis verbunden sein wird und Verwaltungs- und Verfahrensaufwand erheblich reduziert.

Dazu sind einerseits die Anpassung der Kompetenzgrundlagen in Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 6 B-VG sowie die Ermächtigung zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) und andererseits die Integration der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken in das Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 notwendig.

In § 39a wird die Zuständigkeit des/der BMIMI für das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken festgelegt und werden Spezialregelungen betreffend die Zuständigkeit bei Vorhaben, die sowohl Merkmale von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken als auch Merkmale sonstiger in Anhang 1 angeführter Vorhabentypen umfassen, vorgesehen. Die Tatbestände für diese Vorhabentypen werden im Anhang 1 ergänzt.

Bei mehreren Regelungen sind zudem Sonderbestimmungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zu treffen, die sich aus den spezifischen Merkmalen der beiden Vorhabentypen ergeben und bisher im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 geregelt waren. Im Besonderen betrifft dies:

- Enteignungsregelungen,
- das Entlastungsprivileg für Immissionen von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken,
- die Verpflichtung, im Grundsatzgenehmigungsverfahren bereits die nach dem BStG 1971 bzw. dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG) vorgesehene Trassenentscheidung zu treffen,
- die Anzeigemöglichkeit für immissionsneutrale Änderungen vor Zuständigkeitsübergang,
- Sonderregelungen betreffend Fertigstellungsanzeige und die Genehmigung geringfügiger Abweichungen,
- Sonderregelungen für den Zuständigkeitsübergang auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden und
- die Regelung der Nachkontrolle.

5. Digitalisierung, Sonderverfahrensvorschriften

Im AVG wird das Rechtsinformationssystem des Bundes als einheitliche elektronische Kundmachungsplattform etabliert. Dieser Digitalisierungsschritt soll auch im UVP-G 2000 nachvollzogen werden.

Zudem wird er für grenzüberschreitende Verfahren gesetzt, auch hier kommt künftig die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes zum Tragen.

Gleichzeitig wurden entsprechend dem Regierungsprogramm die im UVP-G 2000 vorgesehenen Sonderverfahrensvorschriften evaluiert und weitere Anpassungen an die Novellierung der Großverfahrensvorschriften des AVG vorgenommen.

Zudem erfolgt eine systematische Trennung der Kundmachungs- und Zustellvorschriften von Informationspflichten gemäß Aarhus-Konvention sowie eine Vereinheitlichung der Kundmachungsvorschriften für Feststellungs- und Genehmigungsbescheide. Damit einher geht auch eine Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde. Eine mündliche Verhandlung soll künftig entfallen können, wenn keine oder bloß unsubstantiierte Einwendungen erhoben werden.

Außerdem werden anerkannte Umweltorganisationen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet. Hierbei handelt es sich um eine zeitgemäße Digitalisierungsmaßnahme, die neben den UVP-Behörden auch anderen Behörden zugutekommt, weil zahlreiche Materiengeetze zur Umsetzung der nach der Aarhus-Konvention vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung auf die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen verweisen. Auch diese Behörden können daher künftig Zustellungen an anerkannte Umweltorganisationen elektronisch vornehmen.

6. Bestimmungen zu Energiewendevorhaben

Im Weiteren dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III-Richtlinie“) ins UVP-G 2000, soweit UVP-pflichtige Vorhaben betroffen sind.

Zahlreiche Bestimmungen der RED III-Richtlinie für Genehmigungsverfahren sind für UVP-pflichtige Vorhaben bereits im UVP-G 2000 umgesetzt. In § 7 Abs. 2 ist für das Genehmigungsverfahren eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, womit die Fristen für Genehmigungsverfahren nach Art. 16b Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 2 der Richtlinie (grundsätzlich zwei Jahre, für Repowering ein Jahr) umgesetzt sind. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 kombiniert alle relevanten Prüfungen (Art. 16b Abs. 2 erster Satz der Richtlinie). Art. 16c Abs. 2 und Art. 15e Abs. 5 der Richtlinie sehen vor, dass sich die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, oder die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt bezieht. Auch diese Bestimmung ist bereits umgesetzt, da sich das Verfahren auf den Antrag, also die Änderung, und nicht auf das bereits genehmigte Vorhaben bezieht. Die digitale Einreichung von Anträgen und Unterlagen (Art. 16 Abs. 3 vorletzter Satz der Richtlinie) ist in § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgesehen. Die Entscheidung wird gemäß § 9 Abs. 7 öffentlich aufgelegt und wird im Rahmen der UVP-Dokumentation gemäß § 43 im Internet veröffentlicht, womit Art. 16 Abs. 9 der Richtlinie entsprochen wird.

§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), BGBl. I Nr. 47/2026 regelt zwar für Verfahren betreffend UVP-pflichtige Vorhaben der Energiewende (exklusive Eisenbahnvorhaben) die Mitwirkung des § 25 Abs. 2 EABG, der eine Feststellung zum „überragenden öffentlichen Interesse“ und zum maßgeblichen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit von Vorhaben der Energiewende enthält. Die Vorgaben des Art. 16f der Richtlinie zur Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Energieanlagen gemäß § 5 Z 8 EABG sollen aus Gründen der Klarheit trotzdem in § 17 Abs. 4b UVP-G 2000 verankert werden.

Ebenso verfügt der Entwurf des § 2 Abs. 1 EABG die Mitwirkung des § 25 Abs. 5 EABG, der Art. 16b Abs. 2 dritter Satz der Richtlinie umsetzt, sodass bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Energiewende, Tötungen oder Störungen von geschützten Arten nicht als absichtlich oder in Kauf genommen gelten, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik angeordnet werden. Im UVP-G 2000 wird zur Klarstellung ein Verweis auf die Bestimmungen des EABG vorgesehen und im UVP-Verfahren anwendbaren Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung für Energieanlagen gemäß § 5 Z 8 EABG aufgenommen.

Zudem sollen die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 sowie Art. 16b Abs. 2, zweiter Satz der Richtlinie betreffend das Vorverfahren sowie betreffend die Vollständigkeit der Unterlagen in die §§ 4 und 5 UVP-G 2000 integriert werden.

Die Begriffsdefinition für Vorhaben der Energiewende in § 2 Abs. 7 wird um jene, die der Anwendung transformativer industrieller Technologien für die Dekarbonisierung energieintensiver Vorhaben dienen, erweitert (Bezugnahme auf EU-Verordnung zur Fertigung von Netto-Null-Technologien).

7. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit

Die neue Vorentscheidung (§ 5 Abs. 1a iVm § 16b) soll Projektwerbenden ermöglichen, einzelne Genehmigungstatbestände bereits vorab prüfen zu lassen, ohne bereits die gesamte Umweltverträglichkeitserklärung und alle für das eigentliche Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen ausarbeiten zu müssen. Dies soll frustrierte Aufwendungen minimieren.

Zur Umweltverträglichkeitserklärung wird mit § 6 Abs. 2a klargestellt, dass sich diese und die Projektunterlagen bei Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräten auf Rahmenangaben beschränken können.

In § 8 Abs. 2 wird klargestellt, dass Akteneinsicht nach § 17 AVG ab der Kundmachung des Vorhabens zu gewähren ist. Dies soll der besseren Strukturierung des Verfahrens und der Sicherstellung dienen, dass Einwendungen sich auf die vollständige aktuelle Umweltverträglichkeitserklärung und vollständige aktuelle Projektunterlagen beziehen.

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass das Fristverlängerungsverfahren (§ 17 Abs. 6) als Einparteienverfahren zu führen ist, dies wird umgesetzt.

Die Bestimmung des § 17a, die mit der UVP-G-Novelle 2023 mit dem Ziel der rascheren Realisierung von Vorhaben der Energiewende eingeführt wurde, soll nunmehr generell auf Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse ausgeweitet werden.

Mit der UVP-G-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurde im Sinne einer besseren Strukturierung des Verfahrens für die Behörde die Möglichkeit von Fristsetzungen von Vorbringen eingeführt (§ 14 Abs. 1). Nun soll die Behörde zur weiteren Straffung des Verfahrens auch anordnen können, dass übermäßig umfangreiche Vorbringen in einer konzisen und übersichtlichen Zusammenfassung darzustellen sind. Außerdem wird die Behörde ermächtigt, Dateiformate für die elektronische Einbringung festzulegen, um die elektronische Lesbarkeit einlangender Schriftsätze und Gutachten sicherzustellen.

Das Fortbetriebsrecht des § 42a, das bisher auf den Betrieb des Vorhabens beschränkt war, wird auf die Errichtungsphase ausgeweitet. Auch diese darf nach Aufhebung eines genehmigenden Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) durch den VwGH bis zu ein Jahr fortgesetzt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Regelungszuständigkeit des Bundes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben“) und Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Umsetzung der Vorschriften über Genehmigungsverfahren der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III-Richtlinie“) soll unter anderem im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) erfolgen, da auch UVP-pflichtige Vorhaben der Energiewende von den genannten Vorgaben betroffen sind.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7):

Der Begriff des Vorhabens der Energiewende wird insofern erweitert, als dass Vorhaben, die der Anwendung transformativer industrieller Technologien für die Dekarbonisierung energieintensiver Vorhaben dienen, im Sinne des Art. 3 Z 8 der Verordnung (EU) 1735/2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien (Netto-Null-Industrie-Verordnung) von dieser Definition erfasst sein sollen. Zudem sollen Vorhaben gemäß § 5 Z 8 EABG, welche in den Anwendungsbereich der RED III-Richtlinie und deren Umsetzungsbestimmungen im UVP-G 2000 fallen, von weiteren Vorhaben der Energiewende iSd UVP-G 2000 (Eisenbahnausbau, transformative Industrie) abgegrenzt werden.

Zu Z 3 bis 17 (§ 3 Abs. 1 bis 4a, Abs. 6 bis 8, Abs. 10, § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 6):

In § 3 Abs. 1 wird aus Gründen der Beschleunigung und Vereinheitlichung die Unterteilung in ordentliches (bisher Anhang I Spalte 1) und vereinfachtes (bisher Anhang I Spalte 2) Verfahren aufgegeben. Die in § 3 Abs. 1 bisher angeführten Sonderregelungen bzw. die Festlegung, welche Bestimmungen im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden sind, können daher gestrichen werden. Gleichzeitig ist eine Unterteilung der unbedingt UVP-pflichtigen Vorhaben in Spalte 1 und 2 in Anhang I nicht mehr erforderlich. Anhang I führt nunmehr in Spalte 1 die Tatbestände an, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, sowie spezifische Änderungstatbestände. Gleichzeitig erhält die bisherige Spalte 3 daher die Bezeichnung Spalte 2. Entsprechende Anpassungen erfolgen auch in § 3 Abs. 4, 4a, 5, 8 sowie § 3a Abs. 1 Z 1.

§ 3 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3. Hier stellt die Streichung des Klammerausdrucks „(§ 39)“ überdies klar, dass neben der Landesregierung als Behörde nach § 39 auch der/die BMIMI als Behörde nach § 39a die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden hat und ein konzentriertes Genehmigungsverfahren führt.

Die bisher in § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 vorgesehene Kumulierungsbestimmung soll aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zur Zusammenrechnung (VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025 „Baurestmassendeponie Fischeing“) und dadurch entstandenen erheblichen Rechtsunsicherheit entfallen. Deshalb sind auch die Verweise in § 3 Abs. 6 und § 3 Abs. 7 anzupassen.

Weder die UVP-Richtlinie noch der EuGH verlangen eine Regelung zur Zusammenrechnung von Schwellenwerten. Der EuGH hat in der Rs *Aiello* (EuGH 10.7.2008, C-156/07) festgehalten, dass das Anhang III-Auswahlkriterium „Kumulation mit anderen Projekten“ bei der Festlegung von Schwellenwerten nicht jedenfalls zu berücksichtigen ist. Wird dieses Kriterium vom Mitgliedstaat berücksichtigt, können damit im Rahmen der Schwellenwertfestlegung denklogisch nur gleichartige Projekte erfasst werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat dieses Kriterium bei jenen Tatbeständen des Anhangs I berücksichtigt, wo er es – im Sinne der EuGH-Entscheidung *Aiello* – für relevant erachtet hat. Dementsprechend enthalten zahlreiche Tatbestände des Anhangs I besondere Zusammenrechnungsregeln, zB bei bestimmten Abfallbehandlungsanlagen (Z 2 letzter Satz), Straßen (Z 9 lit. f), Eisenbahnen (Z 10 lit. d), Rohrleitungen (Z 13 letzter Satz), Bergbau (Z 25, 26), Rodungen (Z 46), Bundesstraßen (Z 90). Diese besonderen Regelungen sollen unverändert erhalten bleiben.

Ergänzt wird die Neuregelung um eine Bestimmung zum Umgehungsschutz in § 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 3. In diesen wird die bisherige Rechtsprechung und Entscheidungspraxis zur Umgehungsabsicht kodifiziert. Ist nach objektiven Kriterien davon auszugehen, dass eine Einreichung in mehreren Vorhaben ausschließlich oder vorwiegend den Zweck hat, die UVP-Pflicht zu umgehen, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen und der Projektwerber/die Projektwerberin so zu behandeln, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das er/sie zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird.

In § 3 Abs. 8 wird eine Regelung zur Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Rahmen der im Feststellungsverfahren durchzuführenden Grobprüfung eingefügt. Deren Beurteilung der nach Abs. 8 vom Projektwerber/der Projektwerberin für die Einzelfallprüfung vorgelegten Unterlagen hat keine Schutzwirkung zugunsten Dritter, sofern die vom Projektwerber/der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen von befugten Ziviltechniker/innen oder von technischen Büros im Rahmen ihrer Befugnis erstellt wurden. Deren Haftung gegenüber Dritten bleibt allerdings unberührt. Die Umschreibung jener Stellen, die die Unterlagen erstellt haben müssen, um die Haftungserleichterung auszulösen, entspricht jener des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e. Zudem wird hier ausdrücklich die Möglichkeit für Projektwerber verankert, eine freiwillige Einzelfallprüfung auch in jenen Fällen durchführen zu lassen, in denen eine Einzelfallprüfung gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen ist.

Auch die Änderungstatbestände werden entsprechend Anhang I Z 24 und Anhang II Z 13 lit. a der UVP-Richtlinie neu geregelt. Dementsprechend entfallen die bisherigen § 3a Abs. 2 und 3, und die Änderungstatbestände, die eine Einzelfallprüfung auslösen, werden in § 3a Abs. 2 neugefasst, eine solche wird künftig erst bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 2 festgelegten Schwellenwertes bzw. von mindestens 100% der bisher genehmigten Kapazität, falls in Anhang I kein Schwellenwert festgelegt ist, ausgelöst.

§ 3a Abs. 2a enthält für Änderungsvorhaben die gesetzliche Vermutung, dass bei der Einzelfallprüfung nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 davon auszugehen ist, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn die Änderung immissionsneutral ist oder die Auswirkungen, die das genehmigte Vorhaben auf die Umwelt hat, nur geringfügig überschreitet.

Unter dem genehmigten Vorhaben ist dabei der genehmigte Anlagenbestand (auch Änderungsgenehmigungen) unabhängig davon, ob diese schon errichtet wurden, zu verstehen. An bestehenden Standorten soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein, wenn die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens sich im Rahmen der am Standort bereits aufgrund des bestehenden Vorhabens gegebenen Umweltbelastung halten. Dies ist in einer Gesamtbetrachtung bezogen auf die vorhabensbedingten zusätzlichen Umweltauswirkungen in einer Grobprüfung zu untersuchen. Die Anwendung der Fußnote 21 in Anhang 1 bleibt davon unberührt. Mit dem Unionsrecht ist dies vereinbar, weil selbst bei einer Kapazitätserhöhung durch das Änderungsvorhaben hervorgerufene erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind, wenn sich die Umweltauswirkungen am Standort nicht oder nur geringfügig verändern. Der Begriff der Immissionsneutralität im Sinne der Bestimmung entspricht jenem in den §§ 18c und 18d. Außerdem wird klargestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann nicht durchzuführen ist, wenn in einer vorgelagerten SUP, etwa für raumbezogene Pläne und Programme oder Sachprogramme, geprüft und bestätigt wurde, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zu Z 18 und 19 (§ 3b Abs. 1 und 2):

Mit der AVG-Novelle wurden § 52 Abs. 2 und 3 AVG durch einen neuen Abs. 2 ersetzt, weshalb der entsprechende Verweis in § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 entfällt.

Die Sonderregelung des § 3b Abs. 1 zur Bestellung nicht amtlicher Sachverständiger soll beibehalten werden. In Hinblick auf die Verfahrensökonomie, die in UVP-Verfahren in hohem Maße erforderliche zeitliche Flexibilität und die mitunter spezifischen Fragestellungen ist es vielfach sinnvoll bzw. geboten, ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen nicht amtliche Sachverständige zu Prüfgutachtern/Prüfgutachterinnen zu bestellen. Die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger gilt als Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen durch Engpässe im Sachverständigenbereich zu umgehen und spezifische Spezialkenntnisse beizuziehen, und dient damit insbesondere bei sehr großen und komplexen Anlagengenehmigungsverfahren – wie es die UVP ist – auch der Verfahrensbeschleunigung.

§ 44g AVG führt in Anlehnung an den bisherigen § 3b Abs. 2 UVP-G 2000 die Möglichkeit der direkten Zahlung von Barauslagen für das Großverfahren ein. § 3b Abs. 2 soll sprachlich und inhaltlich an diese Vorgabe angepasst werden.

Zu Z 20 (§ 4 Abs. 1):

Die UVP-Richtlinie sieht ein fakultatives Vorverfahren (Scoping) in Art. 5 Abs. 2 vor, welches in § 4 UVP-G 2000 umgesetzt wurde. Für Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht Art. 16b Abs. 2 zweiter Satz der RED III-Richtlinie ein Scoping vor. Diese Vorgabe wird in die Bestimmung des UVP-G 2000 zum Vorverfahren aufgenommen.

Zu Z 21 (§ 4 Abs. 2):

Das Vorverfahren verfolgt den Zweck, das Genehmigungsverfahren vorzubereiten und dadurch zu entlasten. Mit Aufnahme der Möglichkeit, dass Dritte dem Vorverfahren nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin beigezogen werden, soll sich das Vorverfahren stärker am Bedarf der Projektwerbenden bei der Entwicklung der Einreichunterlagen orientieren.

Untersuchungsmethoden und Untersuchungsrahmen sind – wie bisher – im UVE-Konzept nach Abs. 1 darzulegen. Die Behandlung von Methodenfragen war schon bisher im Rahmen des Vorverfahrens möglich. Da die Wahl der Untersuchungsmethoden ein sehr wesentlicher Aspekt für die Erarbeitung der Einreichunterlagen ist, soll nunmehr klargestellt werden, dass die Stellungnahme der Behörde im Vorverfahren jedenfalls auch die Beurteilung der Geeignetheit der geplanten Untersuchungsmethoden zu umfassen hat. In diesem Sinne soll die Stellungnahme auch eine Aussage darüber enthalten, welche Angaben gegebenenfalls nicht erforderlich sind, was im Ermessen der Behörde liegt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einteilung in prioritäre und nichtprioritäre Auswirkungen eine Strukturierung und Minimierung des Untersuchungs- und Beurteilungsaufwandes herbeiführen soll. Die Behörde braucht dann im späteren Genehmigungsverfahren Angaben, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gar nicht erforderlich sind, auch keiner Bewertung zu unterziehen. Die Prüfung bereits im Vorverfahren, welche Angaben nicht erforderlich sind, stellt daher für die Behörde eine Entlastung dar. Bei nicht prioritären Angaben soll darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die Projektwerbenden bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung den Untersuchungsaufwand reduzieren können.

Zu Z 22 (§ 5 Abs. 1a):

Die neue Vorentscheidung ist in § 16b geregelt. Mit § 5 Abs. 1a wird hierzu die Antragslegitimation des Projektwerbers/der Projektwerberin geschaffen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat im auf § 5 Abs. 1a gestützten Antrag anzugeben, die Einhaltung welcher einzelnen materiellen

Genehmigungsbestimmungen er/sie vorab geprüft haben will, und die für die Beurteilung erforderlichen Teile der Umweltverträglichkeitserklärung und Unterlagen vorzulegen. Unter materiellen Genehmigungsbestimmungen sind jene zu verstehen, die nach § 17 Abs. 1 im Genehmigungsverfahren anzuwenden sind, und außerdem materielle Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 selbst, beispielsweise § 4a oder § 17 Abs. 2.

Zu Z 23 und 24 (§ 5 Abs. 2):

Die Behörde hat künftig die Gründe für die verspätete Nachforderung darzulegen. Verspätet ist die Nachforderung, wenn sich die Unvollständigkeit der Unterlagen oder der Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt und die Behörde hieraufhin einen Verbesserungsauftrag erteilt. In diesem sind sodann die Gründe für die verspätete Nachforderung darzulegen. Verspätet ist eine Nachforderung überdies jedenfalls auch nach Ablauf der in Abs. 2a vorgesehenen Frist. Im Zusammenhang mit der verspäteten Nachforderung ist zu beachten, dass ein unbedingtes Aktualisierungsgebot betreffend die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung, insbesondere die Daten über den Umweltzustand gemäß § 6 Abs. 1 Z 3, nicht gilt. Die Daten müssen lediglich umfassend und aktuell genug sein, um der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zugrunde gelegt werden zu können. Grundsätzlich können daher auch ältere Gutachten bzw. Messberichte herangezogen werden, sofern die Eignung von sachverständiger Seite bestätigt wird (Vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120; VwGH 30.6.2006, 2002/03/0213; VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215; VwGH 28.9. 2011, 2011/04/0117). Die Anforderungen an die Datenaktualität dürfen daher nicht überspannt werden.

Für Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht Art. 16b Abs. 2 zweiter Satz der RED III-Richtlinie vor, dass der Untersuchungsrahmen der im Rahmen des Scopingverfahrens von der Behörde festgelegt wurde, anschließend nicht erweitert werden darf. Eine entsprechende Umsetzung dieser Vorgabe soll in § 5 Abs. 2 vorletzter Satz Eingang finden. Die Ermittlungspflichten der Behörde werden durch diese Vorgabe nicht eingeschränkt. Die Regelung soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Attraktivierung des Vorverfahrens auf alle Vorhabenstypen des UVP-G 2000 ausgeweitet werden.

Zu Z 25 (§ 5 Abs 2a und 2b):

In dieser Bestimmung soll Art. 16 Abs. 2 der RED III-Richtlinie für UVP-pflichtige Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie umgesetzt werden. Der Verbesserungsauftrag hat für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten gemäß Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie spätestens 30 Tage, bei Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten spätestens 45 Tage nach Antragstellung zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um bloße Entscheidungsfristen, deren Ablauf zur Säumnis der Behörde führt. Erfolgt kein Verbesserungsauftrag ist die Vollständigkeit der Unterlagen durch die Behörde zu bestätigen. Die Bestätigung der Vollständigkeit erfolgt mittels Verfahrensordnung. Ergibt sich nach der Bestätigung der Vollständigkeit im Zuge des Genehmigungsverfahrens, dass Angaben oder Projektunterlagen fehlen, ist unverzüglich ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Als Rechtsfolge der Bestätigung ist in § 16b Abs. 2 der RED III-Richtlinie vorgesehen, dass das Verfahren beginnt. Im nationalen österreichischen Recht kann hiermit der Beginn der Entscheidungsfrist gemäß § 7 Abs. 2 gleichgesetzt werden, die im Zeitpunkt der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach Abs. 2a bereits begonnen hat. Die Bestätigung der Vollständigkeit durch die Behörde hat daher keine Auswirkung auf den Beginn der Entscheidungsfristen.

Die Regelung in Abs. 2b fand sich bisher in § 24a Abs. 2 letzter Satz und wird unverändert übernommen.

Zu Z 26 (§ 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 Z 5):

Im Sinne der sprachlichen Vereinheitlichung soll im gesamten UVP-G 2000 – so auch in Abs. 6 – der Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ durch „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ ersetzt werden.

Zu Z 27 (§ 5 Abs. 7):

Es erfolgt eine Begriffliche Anpassung an die neue Terminologie des einheitlichen konzentrierten Genehmigungsverfahrens.

Zu Z 28 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Ein Schreibfehler wird korrigiert.

Zu Z 29 (§ 6 Abs. 2a):

Nach den Erfahrungen der Praxis sind Technologien, die insbesondere mobile Betriebsmittel (Stapler, Radlader, etc.) oder energierelevante Bereiche, in denen ständig nach effizienteren Prozess- oder Erzeugungstechniken geforscht wird, einem raschen Wandel unterworfen. Innerhalb weniger Jahre

werden neue Maschinentypen auf den Markt gebracht, die deutliche Einsparungspotenziale oder Effizienzgewinne ermöglichen und in ihren Umweltauswirkungen häufig verbessert sind.

Bei UVP-Verfahren, die vom Planungsbeginn bis zur Realisierung (gegebenenfalls nach Ausschöpfung des Instanzenzugs) mehrere Jahre umfassen, kann dies bedeuten, dass die der Einreichung zugrunde gelegten Technologien oder Betriebsmittel bereits weiterentwickelt wurden, sodass ein Festhalten am ursprünglich eingereichten Maschinentyp weder aus betrieblicher oder umweltbezogener Sicht zweckmäßig wäre.

Für diese Fälle bietet die Zulässigkeit von Rahmenangaben, mit denen die wesentlichen Emissionsarten (Lärm, Luftschadstoffe) und Gefährlichkeitskategorien (gefährliche Stoffe) als Maximalgrenzen festgelegt werden, die Möglichkeit ohne Erfordernis eines Änderungsverfahrens die jeweils neueste Technologie (wenn sie innerhalb des Rahmens ist) umzusetzen.

Die Bestimmung ist an § 353 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, angelehnt und stellt den für die Umweltverträglichkeitserklärung erforderlichen Detaillierungsgrad der Beschreibung der geplanten einzusetzenden Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräte klar. Diese müssen jedenfalls so detailliert beschrieben werden, dass beurteilt werden kann, welche Schutzgüter der betreffenden Verwaltungsvorschriften und des § 17 Abs. 2 berührt sind und welche Auflagen erforderlichenfalls auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften und welche Auflagen und Fristen auf Grundlage des § 17 Abs. 4 und 6 erforderlichenfalls vorzuschreiben sind.

Zu Z 30 und 31 (§ 7 Abs. 2 bis 5):

Für das neue einheitliche konzentrierte Genehmigungsverfahren wird, angelehnt an das bisher vereinfachte Verfahren in Abs. 2, eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten vorgesehen.

In Abs. 3 wird für Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken angesichts der Größe und Komplexität der Verfahren wie bisher eine Entscheidungsfrist von zwölf Monaten vorgesehen, diese war bisher für den 3. Abschnitt in § 24b Abs. 2 geregelt.

Die Abs. 4 und 5 entfallen mangels praktischer Relevanz.

Zu Z 32 bis 36 (§§ 8, 9 und 9a):

Mit den §§ 8 und 9 werden die Vorschriften zur Kundmachung und öffentlichen Auflage neu strukturiert und, soweit erforderlich, an die jüngste AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 82/2025, angepasst. Zudem werden die Vorschriften über die Zustellung von Genehmigungsbescheiden angepasst und hier angesiedelt. Somit sollen in UVP-Verfahren, die nach den Großverfahrensbestimmungen des AVG geführt werden (§§ 44a bis 44g AVG), und in UVP-Verfahren, welche nicht als Großverfahren geführt werden, dieselben Vorgaben gelten.

Es wird eine systematische Trennung von Auflage und Kundmachungsvorschriften herbeigeführt. Zu diesem Zweck soll der § 9a gestrichen und dessen Inhalt, soweit erforderlich, in § 8 Abs. 4 transferiert werden. Der § 8 wird mit den Kundmachungsvorschriften neu besetzt. Der § 9 wird die Vorgaben zur öffentlichen Auflage enthalten. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides soll § 8 Abs. 3 regeln, Vorgaben zu Zeit und Ort der öffentlichen Auflage werden in § 9 Abs. 6 vorgesehen.

§ 8 Abs. 1 sieht vor, dass die Kundmachung des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 AVG zu erfolgen hat. Damit soll in UVP-Verfahren – unabhängig davon, ob sie als Großverfahren geführt werden – die Kundmachung des Vorhabens im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als zentraler elektronischer Kundmachungsplattform etabliert werden. Diese soll durch einen Hinweis auf die Kundmachung in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen begleitet werden. Der Inhalt der Kundmachung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 3 Z 1 bis 6. Hinzu kommt der Hinweis in Abs. 1 Z 7, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides im Verfahren durch Edikt vorgenommen wird, und dass auch sonstige Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt im Rechtsinformationssystem des Bundes vorgenommen werden können, sowie der Verweis auf die Abrufbarkeit der Projektinformationen gemäß § 9 Abs. 4. Die Präklusionsbestimmung soll sich in Übernahme des § 9 Abs. 6 nunmehr in § 8 Abs. 2 finden.

§ 8 Abs. 2 wird um die Klarstellung ergänzt, dass Akteneinsicht nach § 17 AVG erst ab Kundmachung zu gewähren ist. § 17 AVG erlaubt, in den Verwaltungsvorschriften anderes zu bestimmen. Die Bestimmung dient der besseren Strukturierung des Verfahrens. Das UVP-G 2000 sieht vor, dass der Kundmachung und Auflage eine Phase der Vollständigkeitsprüfung durch die Behörde vorgeschaltet ist, in der diese gemäß § 5 Abs. 2 zunächst nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen hat; und außerdem die in § 5 Abs. 3 bis 5 vorgesehenen speziellen Informations-, Mitwirkungs- und Vorab-Stellungnahmerechte ausgeübt werden können. Die betroffene Öffentlichkeit soll jedoch erst in einem späteren Zeitpunkt durch die öffentliche Auflage informiert werden und weitere Parteien erst ab Kundmachung des vollständigen Antrages in das

Verfahren einbezogen werden. Auch Einwendungen sind erst ab Kundmachung möglich, sodass vorher eine Akteneinsicht nach § 17 AVG zur Geltendmachung von subjektiven Rechten noch nicht erforderlich ist. Gleichzeitig stellt die Möglichkeit der Akteneinsicht erst ab Kundmachung sicher, dass sich Einwendungen auf die vollständigen und aktuellen Projektunterlagen beziehen und nicht auf veraltete oder unvollständige Unterlagen. So wird auch sichergestellt, dass subjektive Rechte im UVP-Verfahren effektiv wahrgenommen werden können.

§ 8 Abs. 3 widmet sich der Zustellung von Genehmigungsbescheiden. Unter Genehmigungsbescheide sind jene Bescheide des UVP-G 2000 zu verstehen, welche einen rechtsgestaltenden Inhalt des Vorhabens betreffend haben: Somit umfasst sind im Wesentlichen die Vorentscheidung des § 16b, die Genehmigung gemäß § 17, Genehmigungen gemäß §§ 18ff, gegebenenfalls der Abnahmebescheid gemäß § 20. Genehmigungsbescheide sollen in Zukunft für alle Verfahrensparteien durch Edikt zugestellt werden. Die Verpflichtung zur ediktalen Zustellung von Genehmigungsbescheiden ist im Unterschied zu § 44f AVG, der die ediktale Zustellung als „Kann-Bestimmung“ regelt, im UVP-Verfahren erforderlich, um den Anforderungen des Art. 11 UVP-Richtlinie Rechnung tragen zu können. Es soll die Klarstellung des § 44f Abs. 1 letzter Satz AVG übernommen werden, dass frühere Zustellungen mit der Zustellung durch Edikt unwirksam werden. Nicht übernommen werden soll der dort normierte Eintritt der Zustellwirkung mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides („Zustellfiktion“). Im Sinne der Beschleunigung von UVP-Verfahren soll die Zustellwirkung, nach Vorbild von § 356f GewO sowie § 22 Abs. 4 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, bereits mit der Kundmachung eintreten. Die Zustellung durch Edikt an alle Verfahrensparteien entfaltet ihre Wirkung auch gegenüber jenen Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben und ihre Parteistellung deshalb verloren haben. Die bisher diesbezüglich in § 17 Abs. 7 vorgesehene Regelung für diese Personen geht daher in der allgemeinen Neuregelung der Zustellung in § 8 auf, die Ediktzustellung löst auch gegenüber diesen Personen den Lauf der Beschwerdefrist aus. Im Wesentlichen entsprechend der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 7 ist Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, ab dem Tag der Kundmachung im RIS Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Mit § 8 Abs. 4 sollen die besonderen Bestimmungen des UVP-G 2000 in Hinblick auf Kundmachung, Auflage und Zustellung auch für UVP-Verfahren, die als Großverfahren gemäß AVG geführt werden, anwendbar gemacht und so einheitliche Vorgaben für das UVP-Verfahren festgelegt werden. Die Abweichungen sind den Besonderheiten des UVP-Verfahrens und den Erfordernissen in Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz in Umsetzung von Art. 6 und Art. 11 UVP-Richtlinie geschuldet. Bereinigend wird der gesonderte Verweis auf „Verfahren nach dem 6. Abschnitt“ gestrichen, da es sich bei diesen ohnehin um Verfahren nach dem 2. Abschnitt handelt. Aus § 9 werden Bestimmungen zur Kundmachung und zur Präklusion gestrichen. Daher wird § 9 Abs. 4 erster Satz angepasst. Ergänzt werden in einem neu formulierten Abs. 6 die Auflagebestimmungen für Genehmigungsbescheide die dem bisherigen § 17 Abs. 7 entnommen werden. In Anpassung an den § 44f Abs. 2 AVG soll eine (physische) öffentliche Auflage von per Edikt zugestellten Schriftstücken lediglich bei der Behörde vorgesehen werden. Die bisherige Sonderbestimmung des UVP-G 2000, die zusätzlich eine Auflage in den Standortgemeinden vorgesehen hat, ist angesichts des Umstandes, dass Bescheide ohnehin bereits digital – und damit niederschwellig – zugänglich gemacht werden, nicht mehr erforderlich.

Zu Z 37 bis 45 (§ 10):

In Abs. 7 wird eine Anpassung an die AVG-Novelle vorgenommen, indem auf die neuen Kundmachungs- und Auflagebestimmungen der §§ 8 und 9 verwiesen wird und eine Veröffentlichungspflicht für weitere Unterlagen und für die Entscheidung im RIS eingeführt wird. Außerdem wird die Bestimmung klarer strukturiert und die Zuständigkeit der Landesregierung des von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffenen Bundeslandes für Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Grund unions- oder völkerrechtlicher Verpflichtungen klarer gefasst.

Ansonsten handelt es sich um bloß redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 46 und 47 (§ 12 und § 12a):

Im neuen einheitlichen konzentrierten Genehmigungsverfahren ist nach Abs. 1 von der Behörde ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Dieses lehnt sich an die bisher für das vereinfachte Verfahren vorgesehene zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen an, die auch bereits von der Behörde zu erstellen war. Das Umweltverträglichkeitsgutachten war dagegen von den Sachverständigen erstellt. In der Praxis gab es keine über diesen Aspekt hinausgehenden Unterschiede zwischen Umweltverträglichkeitsgutachten und zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen.

Abs. 2 regelt den Inhalt des Umweltverträglichkeitsgutachtens in Entsprechung zur bisherigen Regelung und Praxis. Im bisherigen § 24c Abs. 3 war für das Umweltverträglichkeitsgutachten im Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nicht vorgesehen, dass Maßnahmen zur nachsorgenden Kontrolle und Stilllegung aufzunehmen sind, weil diese Vorhaben auf Dauer angelegt sind. Nach der Rechtsprechung des BVwG zum auch infolge dieser Novelle unveränderten § 6 Abs. 1 Z 5, der für die Umweltverträglichkeitserklärung vorsieht, dass Maßnahmen zur Nachsorge zu beschreiben sind und bereits bisher im Verfahren nach dem 3. Abschnitt anzuwenden war, war die Einbeziehung der Nachsorgephase für ein Bundesstraßenvorhaben nicht geboten (BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2, A 26 Linzer Autobahn; BVwG 6.4.2021, W102 2227523-1, S 34 Traisental Schnellstraße). Das begründet das BVwG damit, dass die Bewilligung für die Errichtung einer Bundesstraße üblicherweise unbefristet erfolgt, weswegen die Auflassung einer Straße – wenn überhaupt – zu einem völlig ungewissen Zeitpunkt erfolgen wird und ein Rückbau innerhalb eines Zeitraums, der seriöse Berechnungen und Darstellungen zuließe, auszuschließen ist. Überdies sieht § 4 Abs. 3 BStG 1971 für Bundesstraßen und § 29 EisbG 1957 für Eisenbahnen eigene Regelungen für Auflassung und Nachsorge vor. Diese geht als *lex specialis* vor, sodass es in diesen Fällen keiner Maßnahmen zur nachsorgenden Kontrolle und Stilllegung nach § 12 Abs. 3 Z 3 bedarf.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Abs. 4 bis 6. § 12a wird infolge der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Z 48 und 49 (§ 13)

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten soll künftig nur mehr bei der Behörde und nicht mehr bei der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, außerdem ist es im Internet als Download bereitzustellen. Dies dient der Entlastung der Gemeinden sowie der wirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kundmachung dieser Auflage bei der Behörde und im Internet ist künftig im Rechtsinformationssystem des Bundes kundzumachen. Die Standortgemeinde hat zu Informationszwecken die Auflage an ihrer Amtstafel bekannt zu geben und außerdem das Umweltverträglichkeitsgutachten für die Dauer der Auflage zur elektronischen Einsicht auf den Download bereitzuhalten. Hiermit sind jedoch keine Rechtsfolgen verbunden. Diese sind ausschließlich an die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes geknüpft.

Zu Z 50 (§ 14 Abs. 1)

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit.

Zu Z 51 (§ 14 Abs. 4 und 5):

Übermäßig umfassendes, computerunterstützt und allenfalls auch KI-generiertes Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten, die einen bloß geringen Anteil an oder versteckte Kernaussagen aufweisen, stellen im UVP-Genehmigungsverfahren ein zunehmendes Problem dar. Abs. 4 soll die Behörde ermächtigen, dieser Form des Rechtsmissbrauchs zu begegnen. Die Behörde hat dabei das ihr eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes auszuüben und wird im Fall einer sachlich gerechtfertigten Überschreitung des festgelegten Höchstumfanges von der Anordnung einer Zusammenfassung Abstand nehmen müssen.

Abs. 5 soll die „Lesbarkeit“ eingebrachter Formate für die Behörde sicherstellen. Auch dieses Ermessen wird die Behörde im Sinne des Gesetzes auszuüben und sich etwa auf gängige Dateiformate zu beschränken haben.

Die Anordnungen nach Abs. 4 und 5 erfolgen mittels verfahrensleitender Anordnung, deren gesonderte Anfechtung ist nicht zulässig. Die Behörde kann diese verfahrensleitende Anordnung frühestens mit der Kundmachung des Vorhabens nach § 8 treffen, auch spätere Anordnungen sind möglich.

Zu Z 52 und 53 (§ 16 Abs. 1):

Die Anpassung erfolgt infolge der Vereinheitlichung und Systematisierung der Kundmachungs- und Auflagevorschriften in §§ 8 und 9.

Betreffend Kundmachung wird vorgesehen, dass die Verhandlung künftig nicht mehr durch Anschlag in der Gemeinde, sondern im Rechtsinformationssystem des Bundes kundzumachen ist.

In der Praxis kommt es vor, dass Einwendungen erhoben werden, die sich nicht auf das konkrete Vorhaben beziehen, sondern bloß allgemeine politische oder programmatische Forderungen darstellen. Dass die Behörde in diesem Fall von der Durchführung einer Verhandlung Abstand nehmen kann, soll legislativ klargestellt werden.

Die Standortgemeinde hat zu Informationszwecken die mündliche Verhandlung an ihrer Amtstafel bekannt zu geben. Hiermit sind jedoch keine Rechtsfolgen verbunden. Diese sind ausschließlich an die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes geknüpft.

Zu Z 54 (§ 16 Abs. 2):

Nach aktueller Rechtslage kann die Mediation ihr Potenzial zur Streitschlichtung nicht voll entfalten, da sie – anders als beim zivilgerichtlichen Vergleich – keine Vereinbarungen treffen kann, welche die Behörde binden und so Streitigkeiten beenden. Im Gegensatz dazu besteht nach deutschem Recht die Möglichkeit, auch im Verwaltungsverfahren einen Vergleich abzuschließen (vgl. § 105 der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung). Eine vergleichbare Rechtsgrundlage findet sich in § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959. Jedoch etablieren sich auch hier bereits zur Lösung spezifischer Probleme der UVP zunehmend Vertragsmodelle, etwa im Bereich der Standortzustimmungen für Windkraftanlagen oder der Sicherung von Ausgleichsflächen. Auch im Bereich des vorsorgenden Nachbarschutzes gibt es Potenzial für projektspezifische Einigungen, welche mit der Ergänzung in § 16 Abs. 2 vorletzter Satz ermöglicht werden sollen.

Grundsätzlich kommen als Vergleichsgegenstand alle zivilrechtlichen Aspekte, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, in Betracht, beispielsweise die Zurverfügungstellung erforderlicher Grünflächen, Kostentragung betreffend zusätzliche Maßnahmen im Bereich des vorsorgenden Nachbarschutz, etc.

Beispiele:

- Ein Betrieb kann seine Lärmemissionen gegenüber der nächst gelegenen Siedlung nur mehr durch eine Lärmschutzwand dämmen, hat dafür aber auf Eigengrund keinen Platz mehr. Er vereinbart daher mit der Gemeinde, dass er entlang der zwischen Betrieb und Nachbarschaft verlaufenden Gemeindestraße auf einem Grundstücksstreifen der Gemeinde eine Lärmschutzwand finanziert, mit der nicht nur der Betriebslärm, sondern auch der Verkehrslärm abgeschirmt wird.
- In ähnlichen Konstellationen werden auch Dämme auf Nachbargrundstück errichtet, für die bestimmte Bepflanzungen vereinbart werden.
- Wenn durch ein Tiefbauprojekt Grundwassernutzungen betroffen oder (ggf. temporär) unterbrochen werden, kann auch die Errichtung von Ersatzbrunnen oder die Finanzierung des Anschlusses ans Ortswassernetz vereinbart werden.

Die Vereinbarung muss dabei nicht zwingend die Folge eines Einigungsversuchs der Behörde darstellen, sondern kann auch außerhalb des Verfahrens oder im in Abs. 2 vorgesehenen Mediationsverfahren zustande gekommen sein. Sie muss jedoch zwingend in Zusammenhang mit dem zu realisierenden Vorhaben stehen. Weiter müssen alle Essentialia eines Vertrages erfüllt sein, das heißt, es muss eine vollständige Einigung über den Rechtseingriff bzw. die vereinbarte Berechtigung und die hierfür zu leistende Entschädigung oder Gegenleistung vorliegen.

Gegenstand des Vergleichs kann nur das sein, worüber die Vergleichsparteien auch selbst verfügen können. Zwingende Rechtsvorschriften (zB gesetzliche Genehmigungskriterien) stehen zivilrechtlich nicht zur Disposition: wie etwa eine Vereinbarung zwischen Projektwerber/in und Nachbar/innen zu treffen, welche die Duldung verwaltungsrechtlich nicht genehmigbarer unzumutbarer Emissionen (zB Lärm) enthält. Zudem ist die Grenze der Sittenwidrigkeit zu beachten. Auch die Verpflichtung der Behörde, den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, kann nicht durch Übereinkünfte ersetzt werden.

Zu Z 55 (§ 16a Abs. 1):

Die online-Teilnahme an mündlichen Verhandlungen insbesondere durch Sachverständige ist inzwischen gut erprobte Praxis. Der Abhaltung von Verhandlung in hybrider Form soll daher im Hinblick auf eine verstärkte Digitalisierung der Vorrang vor der Abhaltung in Präsenz eingeräumt werden. Es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch darauf, online an einer Verhandlung teilzunehmen.

Zu Z 56 (§ 16b):

Die neue Vorentscheidung soll dem Projektwerber/der Projektwerberin ermöglichen, einzelne kritische Punkte bereits vorab prüfen zu lassen, ohne bereits die gesamte Umweltverträglichkeitserklärung und alle für das eigentliche Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen ausarbeiten zu müssen. Dies soll frustrierte Aufwendungen minimieren. Die entsprechende Antragslegitimation des Projektwerbers/der Projektwerberin findet sich in § 5 Abs. 1a.

Beispielsweise können sich strittige Widmungsfragen in Konstellationen ergeben, in denen ein neu geplanter Betrieb – sei es an einem neuen Standort oder in Erweiterung eines bestehenden Standorts – keiner Betriebstype, wie sie in einschlägigen Verordnungen (zB der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 –

Oö. BTypVO 2016, LGBI. Nr. 27/2016) vorgesehen sind, eindeutig zugeordnet werden kann; damit ist in weiterer Konsequenz auch unklar, in welchen Widmungskategorien die Anlage realisiert werden kann.

Ein weiteres Beispiel ist die abweichende Aufzählung von Anlagen der chemischen Industrie in Anlage 1 zur Oö. BTypVO 2016, die deutlich von der Aufzählung chemischer Anlagen im UVP-G 2000 abweicht; Systematik, Kriterien und Kategorisierung unterscheiden sich grundlegend. In solchen Fällen kann frühzeitig entschieden werden, ob die geplante Technologie am Standort zulässig ist.

Ein Anwendungsfall könnte auch die Zulässigkeit von Vorhaben in Schutzzonen (z. B. in Wasserschongebieten oder das Vorliegen eines labilen Gebietes) sein, bei denen infolge unklarer Umschreibung mitunter unsicher ist, ob die jeweilige Anlage dort zulässig ist. In manchen Fällen werden solche Schutzzonen auch während des laufenden Verfahrens verschärft oder war die Standortfrage letztlich entscheidend (vgl. etwa US 22.3.2005, US 6B/2003/8-57 Skigebiet Mutterer Alm). Sie allein hätte eine frühzeitige Klärung ermöglicht, ob das Projekt überhaupt realisierbar ist – ohne zu den anderen Schutzgütern maßgebliche Details erheben zu müssen.

Die Formulierung des § 16b Abs. 1 letzter Satz ist an die Formulierungen der §§ 18b Z 2, 18 Abs. 3 Z 2, 20 Abs. 4 angelehnt. Parteistellung für die Parteien des § 19 besteht insoweit, als diese im Hinblick auf den in Relation zum Genehmigungsverfahren nach § 17 reduzierten Verfahrensgegenstand gegeben ist. Es sind jene Parteien einzubeziehen, die von den in der Vorentscheidung beurteilten Teilbereichen bzw. den abgehandelten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind bzw. betroffen sein können.

Die Vorentscheidung nach § 16b berechtigt den Projektwerber/die Projektwerberin nicht zu Errichtung und Betrieb des Vorhabens. Nach Abs. 2 tritt sie außer Kraft, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin nicht binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Vorentscheidung den vervollständigten Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 einbringt. Dies soll die hinreichende Aktualität der der Vorentscheidung zugrundeliegenden Ermittlungsergebnisse auch noch im späteren Hauptverfahren sicherstellen.

Für den Fall, dass sich im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Vorhabens und der Erstellung der Projektunterlagen und der vervollständigten Umweltverträglichkeitserklärung herausstellt, dass bereits im Verfahren über die Vorentscheidung nach § 16b geprüfte Aspekte des Vorhabens geändert werden müssen, ist eine Abänderung der Vorentscheidung in Anwendung des § 18b im späteren Hauptverfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin möglich.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind auch mehrstufige Genehmigungsverfahren zulässig, die Umweltverträglichkeitsprüfung muss jedoch durchgeführt werden, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (EuGH 7.1.2004, C-201/02, Wells). Die Vorentscheidung nach § 16b über einzelne Punkte ist daher zulässig, die Umweltverträglichkeitsprüfung im eigentlichen Sinn kann jedoch erst im nachfolgenden Hauptverfahren durchgeführt werden, weil erst in diesem Zeitpunkt sämtliche Auswirkungen ermittelt und geprüft werden können. Dementsprechend muss nach § 5 Abs. 1a iVm § 16b noch nicht die vollständige Umweltverträglichkeitserklärung und alle Unterlagen vorgelegt werden, sondern es reichen die für die Prüfung der vom Projektwerber/der Projektwerberin konkret zu bezeichnenden materiellen Genehmigungsbestimmungen erforderlichen Teile der Umweltverträglichkeitserklärungen und Unterlagen zunächst aus.

Weiters geht nach der Rechtsprechung des EuGH aus Art. 3 UVP-Richtlinie hervor, dass nicht nur die einzelnen Auswirkungen, sondern auch ihre Wechselwirkungen untereinander und damit die Gesamtauswirkungen eines Projekts auf die Umwelt zu berücksichtigen sind, wobei die Behörde aufgrund dieser Gesamtprüfung zu der Auffassung gelangen kann, dass die verschiedenen Umweltauswirkungen eines Projekts angesichts ihrer Wechselbeziehungen oder Wechselwirkungen strenger oder, je nach Fall, weniger streng zu beurteilen sind, als die eine oder andere Auswirkung zuvor bei isolierter Betrachtung beurteilt wurde (EuGH 24.2.2022, C-463/20, *Namur-Est Environnement*, Rn 60-61). Hieraus leitet der EuGH auch ab, dass eine vorgelagerte Teilprüfung der Gesamtprüfung nicht vorgreifen darf und bezeichnet eine allfällige Teilprüfung sogar als „Faktor für Qualität, Effizienz und größere Kohärenz des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens“ (EuGH 24.2.2022, C-463/20, *Namur-Est Environnement*, Rn 65). Um diese geforderte Gesamtbetrachtung, die die Gesamtauswirkungen des Projektes, darunter auch Wechselwirkungen untereinander, berücksichtigt, sicherzustellen, bedarf es des nach § 16b Abs. 4 vorgesehenen Einbezugs der in einer Vorentscheidung nach § 16b abgehandelten Teile der Umweltverträglichkeitserklärung in das spätere Hauptverfahren.

Die Vorentscheidung stellt einen Genehmigungsbescheid nach dem 2. Abschnitt dar, die Kundmachung und Auflage erfolgen daher nach §§ 8 und 9; es bedarf keiner gesonderten diesbezüglichen Regelungen.

Zu Z 57 (§ 17 Abs. 1):

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Integration des Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken in das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt. Für diese Vorhaben sehen Materiengesetze meist umfassende Möglichkeiten zur Einräumung von Zwangsrechten vor. Deren Einräumung fällt unverändert nach § 2 Abs. 3 nicht unter den Genehmigungsbegriff. Die UVP-Behörde ist daher dafür nicht zuständig. Unverändert ist geregelt, dass die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt war die Genehmigung diesfalls jedoch – anders als nach dem dritten Abschnitt – unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen. Zur Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses der Genehmigung sowie eines zivilrechtlichen Titels zur Inanspruchnahme des fremden Grundstückes wird nun ergänzt, dass fremde Rechte auch, wenn die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, nach Genehmigung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dafür ein zivilrechtlicher Titel (Vertrag oder Zwangsrecht) vorliegt. Damit ist die UVP-Behörde unverändert nicht für das Enteignungsverfahren zuständig. Der bisher vorgesehene Vorbehalt ist jedoch nicht mehr in den Spruch aufzunehmen. Zivilrechtliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

Zu Z 58 (§ 17 Abs. 1a):

Abs. 1a übernimmt die bisherigen Regelungen des § 24f Abs. 15 erster und zweiter Satz, auf die bisher in § 17 Abs. 3 für die nun hier zusätzlich angeführten Vorhaben verwiesen wurde. Abs. 1a letzter Satz übernimmt und führt bereits bisher vorgesehene Bestimmungen betreffend Enteignung und Entschädigung für bestimmte Vorhabentypen, für die dies bereits bisher in dieser Form vorgesehen war, zusammen.

Zu Z 59 (§ 17 Abs. 3):

Abs. 3 übernimmt das bisher in § 24f Abs. 2 vorgesehene Entlastungsprivileg für jene Vorhabentypen, für die dies bereits bisher vorgesehen war, aus dem entfallenden dritten Abschnitt.

Zu Z 60 bis 62 (§ 17 Abs. 4):

Im Sinne der sprachlichen Vereinheitlichung soll künftig im gesamten UVP-G 2000 – so auch in Abs. 4 – der Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ durch „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ ersetzt werden.

Abs. 4 letzter Satz findet sich künftig im Sinne einer Neuordnung und systematischen Trennung von zusätzlichen Genehmigungskriterien einerseits für Vorhaben der Energiewende und andererseits betreffend Naturschutz von auf alle Vorhabentypen anwendbaren Bestimmungen im neuen Abs. 4a.

Zu Z 63 (§ 17 Abs. 4a bis 4d):

In Abs. 4a bis 4c werden im Sinne einer systematischen Trennung einerseits materienspezifische Sonderbestimmungen und andererseits gesonderte Genehmigungskriterien für Vorhaben der Energiewende vorgesehen.

Zu Abs. 4a: Auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, der eine Bedarfskompetenz darstellt, ist auch – bei Bedarf – die Erlassung materieller Vorschriften durch den Bundesgesetzgeber erfasst (vgl. auch Muzak, B-VG6 Art. 11 Rz 7).

Mit der UVP-G-Novelle 2023 wurden die Möglichkeiten der Nachweisführung für Ausgleichsflächen deutlich flexibilisiert; allerdings wurden seitens der Länder die korrespondierenden Maßnahmenoptionen noch nicht voll ausgeschöpft. Vielmehr sind Regelungen des Landesnaturschutzrechtes über die Zulässigkeit der Anrechnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und deren Sicherstellung nur teilweise vorhanden (vgl. z. B. § 51 Sgb NSchG oder § 29a Tir NSchG). Es ist daher der Bedarf vorhanden, einheitliche Grundvoraussetzungen für die Vorschreibung und Setzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei UVP-pflichtigen Projekten zu etablieren. Zusätzliche bzw. darüberhinausgehende Vorgaben des Landesrechts sollen, im Sinne des Berücksichtigungsgebotes, jedoch weiterhin beachtlich bleiben.

Es soll vorgesehen werden, dass auch Flächen, die in Vorwegnahme einer künftigen Vorschreibung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme von dem/der Projektwerber/in angekauft oder sonst in dessen/deren Verfügungsmacht übernommen wurden, anzurechnen sind. Ergänzend wird die vertragsrechtliche Möglichkeit zur Absicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen eröffnet. Hier führt der Projektwerber/die Projektwerberin Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht selbst durch, sondern finanziert deren Durchführung durch Dritte. Von der Regelung erfasst sind daher sowohl die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Projektwerber/die Projektwerberin selbst, als auch die Finanzierung der Durchführung, wobei die Durchführung selbst durch Dritte erfolgt.

Die Finanzierung konkreter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Wege eines Vertragsmodells stellt keine Ausgleichszahlung dar und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 4c, sondern in den Anwendungsbereich des Abs. 4a.

Vorratsflächen können als Ausgleich für einen durch das Projekt erforderlichen Eingriff insbesondere dann angerechnet werden, wenn sie dafür geeignet sind, eine Dokumentation über ihren Ausgangszustand vorliegt (siehe etwa § 5 Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung, § 51 Abs. 3 Sbg NSchG 1999, § 29a TNSchG 2005) und sie auf Dauer sichergestellt sind. Eine dauerhafte Sicherstellung bedeutet, dass Maßnahmen für die Dauer des Eingriffs wirksam sein sollen. Unter Sicherstellung wären Maßnahmen wie etwa die Verdinglichung im Grundbuch, z. B. mittels Reallast und Dienstbarkeit, zu verstehen. Dabei können Maßnahmen, die bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung umgesetzt wurden angerechnet werden. Zudem sind weitergehende landesrechtliche Vorgaben zur Anrechnung von Vorratsflächen zu beachten.

Wie die Maßnahmen zu bewerten sind, gibt in der Regel das Landesrecht vor, und bedarf dies der Beurteilung auf sachverständiger Ebene. Hierzu wird klargestellt, dass auch die Anrechnung von Maßnahmen mit einem gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang zulässig ist, sofern Landesrecht und Unionsrecht nicht entgegenstehen. Maßnahmen mit einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang soll jedoch weiterhin der Vorrang gegeben werden, sofern sie zumutbar und möglich sind. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Erfolg abzustellen. Der Beitrag einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zur Erreichung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung (VO 2024/1991), der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) oder der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) kann dann gegeben sein, wenn mit dem Ausgleich- bzw. Ersatz ein „Nettogewinn“ generiert wird, also eine Aufwertung, die über den Kompensationswert für den konkreten Eingriff hinausgeht.

Beispiele:

- Eine Leitungstrasse quert einen Fluss, sodass ein schmaler Geländestreifen ökologisch (z. B. hinsichtlich des Baumbestandes) nicht mehr vollwertig nachwachsen kann. Als Ausgleichsmaßnahme werden die entlang des Flusslaufs vorherrschenden Waldbestände und Freiflächen, die bislang als Lager für Räumgut und Geschiebe genutzt wurden, auf einer – im Vergleich zur Eingriffsfläche – größeren Fläche auf standortgerechte Auwälder umgewandelt, sowie begleitend Feuchtbiopte geschaffen.
- Ein Kiesabbau wird auf einer bislang artenarmen Fläche betrieben und nach Stilllegung strukturverbessernd renaturiert, indem ein wertvoller, artenreicher Lebensraum geschaffen wird.

Die Ausgleichsmaßnahme generiert somit einen Kompensationswert, der qualitativ als auch quantitativ über den des Eingriffs hinausgeht. Insbesondere bei einer Neuetablierung von Flächen im Sinne der Wiederherstellungsverordnung können die Synergien zwischen Ausgleich und Wiederherstellung genutzt werden, indem neue Naturlebensräume entstehen, die über das Ausmaß (und den ökologischen Wert) der Eingriffsflächen hinausgehen.

Zu beachten bleibt weiterhin die im Naturschutzrecht bestehenden Maßnahmenhierarchien (Prüfkaskade) bei der Beurteilung geplanter Eingriffe: Vermeidung – Verminderung – Ausgleich – Ersatz.

Zu Abs. 4b: Die Vorgaben zur Interessenabwägung betreffend Vorhaben der Energiewende werden aus der Gesamtbewertung herausgelöst und als ergänzende Sonderbestimmung für Vorhaben der Energiewende neu gefasst. Hierdurch wird auch klargestellt, dass das für Vorhaben der Energie festgelegte hohe bzw. überragende öffentliche Interesse nicht lediglich in der Gesamtbewertung nach Abs. 5 zur Anwendung kommt, sondern auch in materienrechtlich vorgesehenen Interessenabwägungen.

Zudem wird im ersten Satz der § 24f Abs. 4 für die vormaligen Vorhaben des 3. Abschnittes übernommen und die „strategische Prüfung im Verkehrsbereich“ entsprechend in den Tatbestand zum Landschaftsbild aufgenommen.

Die Vorgabe des Art. 16f der RED III-Richtlinie mit der Feststellung, dass Vorhaben der Energiewende gemäß § 5 Z 8 EABG im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen, und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, soll in Abs. 4b UVP-G 2000 verankert werden.

§ 2 Abs. 1 EABG verfügt die Mitwirkung des § 25 Abs. 5 EABG, der Art. 16b Abs. 2 dritter Satz der RED III-Richtlinie umsetzt, sodass bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Energiewende, Tötungen oder Störungen von geschützten Arten nicht als absichtlich gelten, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik angeordnet werden. Im UVP-G 2000 soll zur Klarstellung ein Verweis auf die im EABG vorgesehenen und im UVP-Verfahren anwendbaren Erleichterungen für die

artenschutzrechtliche Prüfung für Vorhaben der Energiewende gemäß § 5 Z 8 EABG aufgenommen werden.

Wengleich der Bahnausbau als Vorhaben der Energiewende definiert wird, sind neben den mitanzuwendenden Materien zahlreiche Rechte Dritter betroffen. Um eine grundrechtskonforme und gleichwertige Interessenabwägung aller mitanzuwendenden Materien und Rechte sicherzustellen, ist dem Bahnausbau nicht per legem ein hohes öffentliches Interesse zu unterstellen, sondern dieses im Einzelfall in der üblichen Gewichtung zu beurteilen.

Zu Abs. 4c: In Anlehnung an Art. 16a Abs. 5 RED III der für Projekte innerhalb Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie die Möglichkeit eröffnet einen finanziellen Ausgleich zu leisten, wenn angemessene Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, soll mit Abs. 4c für Vorhaben der Energiewende, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen, die Leistung von Ausgleichszahlungen – unter Beachtung unionsrechtlicher Schranken – zulässig sein. Somit soll es Projektwerbenden möglich sein, statt der Setzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder einer Anrechnung gem. Abs. 4a einen finanziellen Ausgleich zu leisten, sofern das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, und die Setzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar ist. In Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehene Ausgleichszahlungen könnten nach der allgemeinen Anordnung des § 17 Abs. 1 zur Anwendung kommen.

Zu Abs. 4d: Mit der Verankerung eines Ausgleichsfonds soll Projektwerbern mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen eröffnet und zugleich für eine Vereinfachung gesorgt werden. Der Fonds schafft die Grundlage für ein strategisches und koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und trägt damit zu einer wirksameren Verwendung der verfügbaren Mittel bei. Die Mittelverwendung erfolgt transparent und zweckgebunden durch eine unabhängige und fachlich fundierte Auswahl zugunsten jener Projekte, die den größtmöglichen ökologischen Nutzen erzielen. Für die Abwicklung und Auszahlung der Mittel kann insbesondere der bestehende Biodiversitätsfonds als mögliches Instrument herangezogen werden.

Zu Z 64 bis 67 (§ 17 Abs. 5):

Nachdem ergänzende Regelungen betreffend Vorhaben der Energiewende im neuen Abs. 4b systematisch getrennt zentral geregelt werden, können die diesbezüglich bisher in Abs. 5 vorgesehenen ergänzenden Regelungen im zweiten und letzten Satz entfallen.

Zu Z 68 (§ 17 Abs. 5a):

Ergänzende Regelungen betreffend Ausgleichszahlungen finden sich künftig in Abs. 4c.

Zu Z 69 (§ 17 Abs. 6):

Gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung sowohl für die Bauvollendung als auch die Inanspruchnahme von Rechten Fristen gesetzt werden. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVwG vom 8.5.2025, W109 2274852-1, wird festgelegt, dass das Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs. 6 als Einparteienverfahren zu führen ist (vgl. in diesem Sinne und mwN *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz. 262 [Stand 1.7.2024, rdb.at]).

Zu Z 70 (§ 17 Abs. 7):

Zustell- und Auflagevorschriften für Genehmigungsbescheide werden zentral in den §§ 8 und 9 geregelt. Von dieser Neuregelung sind künftig auch jene Personen umfasst, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben und deshalb die Parteistellung verloren haben. Die bisher gesonderte Regelung an dieser Stelle entfällt daher. Abs. 7 wird neu gefasst und reduziert sich auf Vorgaben zum Inhalt des Genehmigungsbescheides.

Zu Z 71 (§ 17 Abs. 8)

Diese Bestimmung entfällt aufgrund der Neuregelung der Kundmachung, öffentliche Auflage und Zustellung in den §§ 8 und 9.

Zu Z 72 und 73 (§ 17a samt Überschrift):

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung soll auf Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse ausgeweitet werden. Das Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses ergibt sich insbesondere aus dem Materienrecht. Aufgrund der mitanzuwendenden Materien und der zahlreichen Rechten Dritter wird hier die aufschiebende Wirkung auf Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 und 2 eingeschränkt.

Zu Z 74 (§ 18 Abs. 4):

Abs. 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 24f Abs. 10 unverändert.

Zu Z 75 (§ 18b letzter Satz):

Die Kundmachung von Genehmigungsbescheiden nach dem 2. Abschnitt wird nun einheitlich in § 8 Abs. 3 geregelt werden, die öffentliche Auflage in § 9 Abs. 7. Die Sonderbestimmung kann hier daher entfallen.

Zu Z 76 (§ 18c):

Die Bestimmung soll im künftig nach dem 2. Abschnitt zu führenden Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nicht anwendbar sein. Daher ist eine entsprechende Anzeige nur bei der Behörde nach § 39 vorgesehen, nicht aber bei der Behörde nach § 39a.

Zu Z 77 (§ 18d):

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich den bisherigen § 24g Abs. 3 aus dem dritten Abschnitt; intendiert ist die Anwendung der neuen Bestimmung nicht nur für den/die BMIMI, sondern auch für die Landesregierungen, bei denen immissionsneutrale Änderungen bisher nur auf Grundlage von § 18c angezeigt werden konnten. Für die in § 18d umschriebenen immissionsneutralen Änderungen ist nun auch möglich, eine Auflistung dieser Änderungen erst mit Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Die Vorlage einer Auflistung der Änderungen nach § 18d ist in § 20 Abs. 1 geregelt.

Zu Z 78 (§ 19 Abs. 3):

Der Zusatz „im eigenen Wirkungsbereich“ betont, dass der Gemeinde ein Mitspracherecht im Hinblick auf die ihr in der Verfassung übertragenen Aufgaben zukommt.

Zu Z 79 bis 81 (§ 19 Abs 4 und 5):

Die Einführung einer Informationspflicht des Vertreters/der Vertreterin in Abs. 5 gegenüber den Unterstützenden der Bürgerinitiative soll sicherstellen, dass diese über die gesetzten Verfahrensschritte und den Gang des Verfahrens informiert werden, und dient damit der Demokratisierung der Bürgerinitiative. Sie erscheint nicht als übermäßig belastend und ist daher als unionsrechtskonform zu beurteilen.

Als weiteres Demokratisierungselement wird ergänzt, dass die Bürgerinitiative ihre Parteistellung verliert, wenn sie die Voraussetzungen für die Gründung nicht mehr erfüllt. Die Bestimmung ähnelt der für Umweltorganisationen vorgesehenen Regelung, die ihre Parteistellung durch den Widerruf der Anerkennung, weil sie die hierfür vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, verlieren können und scheint daher nicht als übermäßig belastend im Sinne der Rechtsprechung des EuGH.

Die Regelung soll ermöglichen, den Wegfall der Gründungsvoraussetzungen zeitpunktunabhängig aufzugreifen. Hierbei sind die unionsrechtlich vorgegebenen Grenzen zu berücksichtigen. Eine anlasslose amtswegige Überprüfung des weiteren Vorliegens der Gründungsvoraussetzungen ist nicht vorgesehen. Die Gründungsvoraussetzungen fallen viel mehr durch einen contrarius actus weg: der Wegfall der Gründungsvoraussetzungen ist von den Mitgliedern der Bürgerinitiative geltend zu machen und erfolgt ebenso durch Unterschrift bzw. Unterschriftenliste. Fällt hierdurch die Zahl der Unterstützer:innen unter die erforderlichen 200 Personen, so fallen die Gründungsvoraussetzungen weg und die Bürgerinitiative verliert ex nunc ihre Parteistellung. Ein Beschwerdeverfahren ist diesfalls einzustellen. Diese Vorgehensweise durch die Mitglieder der Bürgerinitiative ist etwa denkbar, wenn die Gründe, aus denen sie die Bürgerinitiative ursprünglich unterstützt haben, weggefallen sind, etwa, weil der Projektwerber/die Projektwerberin entsprechende Maßnahmen in sein Vorhaben aufgenommen hat oder diese mit Genehmigungsbescheid vorgeschrieben wurden.

Das Erfordernis, eine Bescheinigung der aufrechten Meldung im Gründungsprozess der Bürgerinitiative zu erbringen, dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung. Es genügt zum Nachweis der aufrechten Meldung auch eine gesamthafte Bestätigung der Gemeinde über die aufrechte Meldung der Unterstützer:innen der Bürgerinitiative. Die Kontrolle der Nachweise erfolgt wie bisher durch die Behörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Wählerevidenz). Den Mitgliedern einer Bürgerinitiative entstehen durch die Überprüfung und Bescheinigung der aufrechten Meldung keine Kosten.

Ein Meldenachweis ist nicht erforderlich, wenn die Unterschrift vor den Gemeindeorganen unter Nachweis der Identität geleistet wird.

.

Zu Z 82 (§ 19 Abs. 8):

Die Einschränkung auf das Bundesland bzw. auf die Bundesländer, auf die sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt, hat keine Auswirkungen auf derzeit anerkannte Umweltorganisationen.

Zu Z 83 (§ 19 Abs. 9 und § 47 Abs. 4 und 5):

Die Bezeichnung der Bundesminister/innen wird angepasst.

Zu Z 84 (§ 19 Abs. 10a):

Die Bestimmung in Abs. 10a verpflichtet nach dem UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung. Sie ist § 1b E-GovG nachgebildet, der Unternehmerinnen und Unternehmer zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet und stellt eine zeitgemäße Maßnahme der Digitalisierung dar.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung stellt kein Anerkennungskriterium dar, sondern gestaltet die Modalitäten der Verfahrensteilnahme. Als Sanktion ist keine Verwaltungsstrafe vorgesehen, weil die vorgesehene Vorschreibung einer anderen Form der Zustellung nach dem ZustG die weniger belastende Maßnahme darstellt. Damit ist die Unionsrechtskonformität der Regelung sichergestellt (Vgl. EuGH 15.10.2009, C-263/08 Djurgarden).

Weiters soll die Maßnahme den Behörden und dem BVwG dazu dienen, Kosten für Zustellungen einzusparen. Dies kommt auch anderen Behörden und Verwaltungsgerichten in anderen Verwaltungsverfahren zugute, weil Materiengesetze, die Unionsumweltrecht umsetzen, für die unionsrechtskonforme Regelung der Parteistellung von Umweltorganisationen üblicherweise auf die nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen verweisen. Damit kann auch in diesen Verfahren künftig an anerkannte Umweltorganisationen elektronisch zugestellt werden.

Zu Z 85 bis 89 (§ 20):

§ 24g Abs. 3 des bisherigen dritten Abschnitts wird in § 18d übernommen, die Pflicht, der Anzeige eine Auflistung der Änderungen anzuschließen, wird jedoch aus systematischen Gründen in Abs. 1 aufgenommen.

Die bisherigen Sonderbestimmungen des dritten Abschnitts für Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sollen für den/die BMIMI weiterhin gelten, daher wird die Überschrift des § 20 entsprechend angepasst und in Abs. 1a eine Ausnahme für den/die BMIMI geschaffen und die Regelung des bisherigen § 24h Abs. 2 übernommen.

Bisher war im vereinfachten Verfahren keine Nachkontrolle vorgesehen, diese war nur für Vorhaben der Spalte 1 Anhang 1 verpflichtend. Im neuen konzentrierten Genehmigungsverfahren soll eine Nachkontrolle nur verpflichtend sein, wenn keine Abnahmeprüfung durchgeführt wird. Ansonsten soll es künftig dem Ermessen der Behörde überlassen sein, eine Nachkontrolle im Abnahmebescheid anzuordnen, wenn sie dies für erforderlich hält. Für diese behördliche Anordnung bietet Abs. 5 die Rechtsgrundlage.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 – das sind Städtebauvorhaben und Gewerbeparks – weder eine Abnahmeprüfung noch eine Nachkontrolle erfolgt. Dies ist der Spezifität dieser Vorhabentypen geschuldet.

Zu Z 90 (§ 21 Abs. 4):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 91 (§ 21 Abs. 6):

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des Zuständigkeitsübergangs nach dem dritten Abschnitt für den/die BMIMI, dort war der Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 an die Verkehrsfreigabe geknüpft. Dies hat jedoch im Hinblick auf Hochleistungsstreckenvorhaben zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, wann die Zuständigkeit übergeht, weil das EISG den Begriff der Verkehrsfreigabe nicht kennt. Diese Unklarheit wird mit der Neuregelung beseitigt, indem der Zuständigkeitsübergang betreffend Eisenbahn-Hochleistungsstreckenvorhaben in Zukunft an die Inbetriebnahme und eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung anknüpft.

Zu Z 92 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Abs. 1 regelt die Nachkontrolle für die Landesregierung. Anders als bisher ist im neuen konzentrierten Genehmigungsverfahren eine Nachkontrolle nur mehr verpflichtend vorgesehen, wenn keine Abnahmeprüfung erfolgt. In der Praxis betrifft dies vor allem Abbauvorhaben (Z 25 und 26 des Anhanges 1). Für die übrigen Vorhabentypen ist keine Nachkontrolle mehr vorgesehen, es sei denn, die Behörde hält dies für erforderlich. In diesem Fall ist gemäß § 20 Abs. 5 im Abnahmebescheid festzulegen, wann diese durchzuführen ist. Hat die Behörde im Abnahmebescheid eine Nachkontrolle angeordnet, so ist diese im dort bestimmten Zeitpunkt durchzuführen. Wurde im Abnahmebescheid keine Nachkontrolle angeordnet, so ist eine solche nicht durchzuführen. Die Regelungen zur Durchführung der Nachkontrolle wurden beibehalten.

Abs. 2 regelt die Nachkontrolle für den/die BMIMI entsprechend der bisherigen Regelung im dritten Abschnitt, daher wird die Regelung des bisherigen § 24 Abs. 5 weitgehend unverändert übernommen. Angepasst wird lediglich die Anknüpfung an den Zuständigkeitsübergang, weil dieser betreffend Hochleistungsstreckenvorhaben in § 21 Abs. 6 neu geregelt wird.

Zu Z 93 (3. Abschnitt):

Das neue vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben wird nach dem 2. Abschnitt geführt, die erforderlichen Sonderbestimmungen werden dort entsprechend ergänzt. Der 3. Abschnitt wird daher aufgehoben.

Die Tatbestände des bisherigen § 23a für Bundesstraßenvorhaben werden in Anhang 1 als neue Z 90 ergänzt. Für das Feststellungsverfahren ist künftig § 3 Abs. 7 und Abs. 9 anzuwenden.

Für Hochleistungsstreckenvorhaben, deren Tatbestände bisher in § 23b geregelt waren, ist künftig Z 10 Anhang 1 anzuwenden, die dort bisher vorgesehene Ausnahme entfällt.

Für das Feststellungsverfahren ist künftig § 3 Abs. 7 und Abs. 9 anzuwenden.

§ 23b Abs. 3 und 4 entfallen infolge der Einführung der Vollkonzentration für Hochleistungsstreckenvorhaben. Im neuen vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren betreffend Hochleistungsstreckenvorhaben ist damit die weite Definition des Vorhabens nach § 2 Abs. 2 – anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des BVwG, der zufolge durch § 23b Abs. 3 ein vom Konzept der Vorhabensabgrenzung von § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 abweichender, besonderer, unter Umständen einschränkenderer Ansatz gewählt wurde (vgl. BVwG 26.6.2025, W270 2284761-1, Schleife Ebenfurth) – unbeschränkt anzuwenden.

Die Zuständigkeit des/der BMIMI für das vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist künftig in § 39a Abs. 1 geregelt, die Regelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen BMIMI und Landesregierung in Abs. 1 und 3 braucht es daher nicht mehr. Die ehemals in § 24 Abs. 1 vorletzter Satz vorgesehene Delegationsmöglichkeit an den Landeshauptmann wurde in § 39a Abs. 1 aufgenommen, § 24 Abs. 1 letzter Satz wurde ebenso wie die vormals in § 24 Abs. 2 geregelte Festlegung des/der BMIMI als benannte Behörde im Sinne des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2021/1187, der die Aufgaben des Art. 4 und des Art. 7 dieser Richtlinie obliegen. Die vormals in § 24 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit des/der BMIMI für das Feststellungsverfahren nach § 24 Abs. 5 findet sich nun ebenfalls in § 39a Abs. 1. Der vormals in § 24 Abs. 4 geregelte Umfang der Zuständigkeit, deren Beginn und Ende findet sich nun in § 39a Abs. 1 und 4. Anstelle des vormals in § 24 Abs. 5 und Abs. 5a geregelten Feststellungsverfahrens ist nur § 3 Abs. 7 und Abs. 9 anzuwenden, die Bestimmungen entsprechen sich weitgehend. Die Regelungen betreffend die Einzelfallprüfung im besonders schutzwürdigen Gebiet (§ 24 Abs. 6) sowie zum vereinfachten Verfahren (§ 24 Abs. 9) können infolge der Rechtsbereinigung entfallen, die Verweise auf Regelungen des zweiten Abschnitts (§ 24 Abs. 7 und 9) sind infolge der Vollkonzentration und Integration in den zweiten Abschnitt entbehrlich.

§ 24 Abs. 11 kann entfallen, die Möglichkeit, bei Vorhaben der nunmehrigen Z 10 und Z 90, die sich gegenseitig bedingen, die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert durchzuführen und ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten in Auftrag zu geben, ist von § 5 Abs. 7 umfasst, der vorsieht, dass die Behörde ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen kann, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam durchzuführen ist.

§ 24a entspricht im Wesentlichen § 5, der künftig anzuwenden ist.

§ 24b Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 1, die in § 24b Abs. 2 vorgesehene Entscheidungsfrist von zwölf Monaten wird in § 7 Abs. 3 eingefügt.

§ 24c entsprach dem alten § 12 Umweltverträglichkeitsgutachten, dieser wird infolge der Rechtsbereinigung als neu gefasst und ist künftig auch vom/von der BMIMI anzuwenden.

Infolge der Rechtsbereinigung ist künftig in allen UVP-Genehmigungsverfahren das im neuen § 12 geregelte Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. § 24d kann daher, wie § 12a, dem er entspricht, aufgehoben werden.

§ 24e entspricht dem künftig auch vom/von der BMIMI anzuwendenden § 13.

Die in § 24f Abs. 1 geregelten zusätzlichen Genehmigungskriterien entsprechen jenen des § 17 Abs. 2, dieser ist künftig vom/von der BMIMI ebenso anzuwenden.

§ 24f Abs. 1a und § 24f Abs. 15 wurden in § 17 Abs. 1a übernommen, § 24f Abs. 2 in § 17 Abs. 3.

§ 24f Abs. 3 entspricht § 17 Abs. 4, § 24f Abs. 5 entspricht § 17 Abs. 6, § 23f Abs. 13 entspricht § 17 Abs. 7, § 24f entspricht § 17 Abs. 8, die Bestimmungen können daher entfallen.

§ 24f Abs. 4 entspricht weitgehend § 17 Abs. 5, die Regelung, dass bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde, ist nun in § 17 Abs. 5 vorgesehen.

§ 24f Abs. 6 und 7 betrafen Spezifika der Teilkonzentration und sind infolge der Vollkonzentration nicht mehr erforderlich.

§ 24f Abs. 8 verwies zur Regelung der Parteistellung auf § 19 und kann, weil dieser nun unmittelbar anzuwenden ist, entfallen, § 24f Abs. 11 verwies ebenso auf Regelungen des 2. Abschnitts und ist daher nicht mehr erforderlich.

§ 24f Abs. 10 stellt eine Sonderregelung betreffend- Grundsatz- und Detailgenehmigung dar und wurde in § 18 Abs. 4 übernommen, § 24f Abs. 11 entspricht § 18 Abs. 2 und 3.

§ 24g Abs. 1 und 2 entsprechen § 18b, § 24g Abs. 3 wird als § 18d in den zweiten Abschnitt übernommen, die Pflicht zur Vorlage einer Auflistung der auf dieser Rechtsgrundlage vorgenommenen Änderungen findet sich in § 20 Abs. 1.

Die bisherigen Sonderregelungen zu Fertigstellung nach dem 3. Abschnitt in § 24h Abs. 1 und 2 wird als neuer § 20 Abs. 1a eingefügt.

Der Zuständigkeitsübergang (§ 23h Abs. 3 und 4) wird in § 21 Abs. 6 neu geregelt.

Die Sonderregelungen für die Nachkontrolle – bisher § 24h Abs. 5 – sind in § 22 Abs. 2 vorgesehen, § 24h Abs. 6 entspricht § 22 Abs. 3.

Zu Z 94:

Die Bezeichnung der Bundesminister/innen wird angepasst.

Zu Z 95 (§ 25 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung des 3. Abschnitts.

Zu Z 96 (§ 29 samt Überschrift):

Die Bestimmung wird in Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, neu gefasst.

Zu Z 97 (§ 39 Abs. 1):

Bisher war für die Landesregierung als UVP-Behörde keine Rechtsgrundlage vorgesehen, die Einhaltung des Genehmigungsbescheids durchzusetzen, wenn die Materienetze dies nicht vorsahen. Diese Lücke wird geschlossen, indem die Landesregierung beim Verdacht der Übertretung gemäß § 45 lit. a oder b die in § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, genannten Maßnahmen zu treffen hat. Die Regelung entspricht der bisher im dritten Abschnitt in § 24 Abs. 4 letzter Satz vorgesehenen Regelung.

Zu Z 98 (§ 39 Abs. 4):

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Landesregierung in Verfahren nach dem dritten Abschnitt kann infolge von dessen Aufhebung entfallen.

Zu Z 99 (§ 39a):

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit des/der BMIMI für das konzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben. Wie bisher in § 24 Abs. 2 letzter Satz geregelt, soll für den Vollzug der Strafbestimmung weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Die bisher in § 24 Abs. 1 vorgesehene Delegationsmöglichkeit des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens an den Landeshauptmann ist in § 39a Abs. 1 weiterhin vorgesehen, umfasst nun aber das nun vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren. Im Gleichklang mit der in § 39 Abs. 1 neu vorgesehenen Regelung wird auch in § 39a Abs. 1 vorgesehen, dass der/die BMIMI beim Verdacht der Übertretung gemäß § 45 lit. a oder b die in § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, genannten Maßnahmen zu treffen hat. Dies war bisher in § 24 Abs. 4 letzter Satz vorgesehen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass sich aus § 39 Abs. 1 und § 39a Abs. 1 iVm Anhang 1 für das Feststellungsverfahren nach dem ersten oder das Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt die Zuständigkeit sowohl der Landesregierung als auch des/der BMIMI ergeben würde. Die Kollisionsregel des Abs. 2 betrifft folgende Konstellationen:

- Das Vorhaben erfüllt sowohl die Kriterien bzw. erreicht die Schwellenwerte der Tatbestände für Bundesstraßen- oder Hochleistungsstrecken (für die nach § 39a

Abs. 1 der/die BMIMI zuständig ist), es erfüllt aber auch Kriterien bzw. erreicht Schwellenwerte anderer Tatbestände, für die nach § 39 die Landesregierung zuständig ist. Zuständig für das Verfahren ist nach Abs. 2 der/die BMIMI.

- Das Vorhaben ist ein Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckenvorhaben, erfüllt aber nicht Schwellenwerte oder Kriterien für deren spezielle Tatbestände, für die nach § 39a Abs. 1 der/die BMIMI zuständig ist, dafür erfüllt es aber andere Tatbestände des Anhanges 1, für die nach § 39 die Landesregierung zuständig ist. Die UVP-Pflicht wird daher von einem Tatbestand ausgelöst, für den nach § 39 Abs. 1 die Landesregierung zuständig wäre. Für das Verfahren ist aber nach Abs. 2 trotzdem der/die BMIMI zuständig sein, weil es sich um ein Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckenvorhaben handelt.
- Das Vorhaben ist ein Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben und muss nach den §§ 3 oder 3a einer Einzelfallprüfung unterzogen werden bzw. wird ein Feststellungsantrag nach § 3 Abs. 7 gestellt: für dieses Verfahren ist der/die BMIMI zuständig und zwar nicht nur hinsichtlich der speziellen Tatbestände nach § 39a Abs. 1 Z 1 und 2, sondern auch hinsichtlich der Tatbestände, für die nach § 39 die Landesregierung zuständig ist.

In der Praxis relevant ist insbesondere die Rodung nach Anhang 1 Z 46. Die Bestimmung setzt im Wesentlichen die zur Zuständigkeit bei Bundesstraßenvorhaben bereits ergangene Judikatur des VwGH, der die scheinbare verfassungsrechtliche Konkurrenz, dass ein Vorhaben, dessen UVP-Pflicht als Bundesstraße in § 23a UVP-G 2000 geregelt ist, das aber auch einen Tatbestand des Anhanges 1 erfüllt, im Feststellungsverfahren so aufgelöst hat, dass ein Vorhaben, dessen überwiegender Zweck in der Errichtung einer Bundesstraße liegt, in Bundeskompetenz fällt, andere Vorhaben, deren Hauptzweck in der Errichtung eines Vorhabens liegt, das einen Tatbestand des Anhanges 1 erfüllt, in Landeskompetenz (VwGH 29.11.2018, Ro 2016/06/0024, S 37 Klagenfurter Schnellstraße Sicherheitsausbau). Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben nach § 39a Abs. 2 in die Zuständigkeit des/der BMIMI fällt, ist daher darauf abzustellen, ob der überwiegende Zweck des Vorhabens in der Errichtung einer Bundesstraße oder einer Hochleistungsstrecke liegt.

Der Vorhabensbegriff entspricht dabei auch im Hinblick auf Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben in Zukunft der weiten Definition des § 2 Abs. 2. § 23b Abs. 3 und 4, die in der Judikatur des BVwG als vom Konzept der Vorhabensabgrenzung von § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 abweichender, besonderer unter Umständen einschränkenderer Ansatz interpretiert wurden (vgl. BVwG 26.6.2025, W270 2284761-1, Schleife Ebenfurth) entfallen damit.

In Abs. 3 werden Bestimmungen aus dem bisherigen dritten Abschnitt übernommen, nämlich aus § 24 Abs. 1 und, es handelte sich um Umsetzungen von Unionsrecht.

Abs. 4 regelt Beginn und Ende der Zuständigkeit des/der BMIMI im Gleichklang mit dem schon bisher Beginn und Ende der Zuständigkeit der Landesregierung regelnden § 39 Abs. 2.

Zu Z 100 bis 104 (§ 40 Abs. 2, 3, 4 und 5):

Es werden redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Aufhebung des dritten Abschnittes vorgenommen. In Abs. 5 wird außerdem eine Anpassung betreffend die neue Vorentscheidung nach § 16b vorgenommen sowie die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 betreffend den Vergleich im Verfahren vor dem BVwG klargestellt.

Zu Z 105 (§ 41):

Die Anpassungen betreffen die Aufhebung des dritten Abschnitts und die systematische Neuregelung von Kundmachung und öffentlicher Auflage.

Zu Z 106 (§ 42a):

Es wird klargestellt, dass das Fortbetriebsrecht, wie in der Literatur überwiegenden vertreten, nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung des Vorhabens umfasst. Zudem erfolgen sprachliche Anpassungen an die in ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entwickelte Ersetzungsthese, der zufolge das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts den angefochtenen Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt und damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts an dessen Stelle tritt (VfGH 6.6.2014 B 320/2014; VwSlgNF 19.189 A/2015).

Zu Z 107 (§ 43 Abs. 1):

Die Anpassungen betreffen die Aufhebung des dritten Abschnitts und die systematische Neuregelung von Kundmachung und öffentlicher Auflage.

Durch die ergänzte Übermittlung auch der Entscheidungen des VwGH an das BMLUK soll sichergestellt werden, dass die UVP-Dokumentation auch dessen Entscheidungen bzw. deren wesentliche Inhalte und Gründe enthält.

Zu Z 1081 (§ 45):

Es erfolgen Anpassungen infolge der Aufhebung des dritten Abschnitts. Außerdem wird in Z 1 lit. c) der Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 18c Abs. 1 und § 18d ergänzt.

Zu Z 109 (§ 46 Abs. 31)

Z 1 regelt das Inkrafttreten der Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens betreffend Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben.

Z 2 regelt den Übergang zur neuen Rechtslage für die nach dem bisherigen dritten Abschnitt zu führenden Genehmigungsverfahren betreffend Vorhaben von Eisenbahnhochleistungsstrecken und Bundesstraßen. Diese sollen, sofern der Genehmigungsantrag nach § 24a bereits vor Inkrafttreten der Novelle eingebracht wurde, nach dem alten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zu Ende geführt werden,

Z 3 betrifft Feststellungsentscheidungen, die nach dem bisher 3. Abschnitt festgestellt haben, dass ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Das an eine solche Feststellungsentscheidung anschließende Genehmigungsverfahren soll im neuen Vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt geführt werden.

Z 4 betrifft ebenso Feststellungsentscheidungen, allerdings jene, die festgestellt haben, dass ein Vorhaben von Eisenbahnhochleistungsstrecken oder Bundesstraßen nicht der UVP-Pflicht unterliegt. Diese Feststellungsbescheide bleiben aufrecht, für das betreffende Vorhaben ist kein neuerliches Feststellungsverfahren nach neuer Rechtslage zu führen.

Z 5 betrifft im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits anhängige Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt, diese sind nach alter Rechtslage zu Ende zu führen. Ein allfälliges anschließende Genehmigungsverfahren soll jedoch – entsprechend der in Z 2 vorgesehenen Regelung – im neuen vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt durchgeführt werden.

Z 6 und Z 7 sehen vor, dass die neuen Regelungen, die das Vorverfahren ergänzen, auf bereits laufende Vorverfahren nicht anzuwenden sind, diese sind nach alter Rechtslage abzuschließen.

Z 8 regelt den Übergang zur neuen Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsbereinigung. Bereits anhängige Verfahren, die im vereinfachten UVP-Verfahren oder im „normalen“ UVP-Verfahren geführt werden, sollen auch in diesem zu Ende geführt werden. Die Bestimmungen des neuen einheitlichen konzentrierten Genehmigungsverfahrens sollen diesfalls nicht zur Anwendung kommen.

Z 9 regelt, dass das Genehmigungsverfahren im neuen einheitlichen konzentrierten Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wenn vor Inkrafttreten der Novelle auf Grundlage des § 3 Abs. 7 die UVP-Pflicht des Vorhabens festgestellt wurde.

Z 10 regelt, dass, wenn auf Grundlage des § 3 Abs. 7 festgestellt wurde, dass ein Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, nach Inkrafttreten der Novelle nicht nochmals ein Feststellungsverfahren geführt werden muss. Negative Feststellungsbescheide bleiben aufrecht.

Z 11 regelt, dass die Feststellung der UVP-Pflicht, die auf Grundlage der Kumulierungsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 erfolgt ist, nicht aufrecht bleibt. Dies soll verhindern, dass Projektwerbende eine neuerliche Feststellungsentscheidung nach der neuen Rechtslage erlangen müssen. In einem bereits laufenden UVP-Genehmigungsverfahren, das auf Grundlage einer nach §§ 3 Abs. 2 oder 3a Abs. 6 festgestellten UVP-Pflicht eingeleitet wurde, geht damit auch die Zuständigkeit der UVP-Behörde grundsätzlich unter. Dem Projektwerber/die Projektwerberin soll jedoch eine Wahlmöglichkeit zwischen der Weiterführung des UVP-Genehmigungsverfahrens und der Verfahrenseinleitung nach den jeweiligen Materiengesetzen eingeräumt werden, um ungewünschte Projektverzögerungen zu vermeiden. Daher ist ein schon eingeleitetes UVP-Genehmigungsverfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin fortzuführen.

Z 12 sieht für die ergänzenden Regelungen betreffend Bürgerinitiativen vor, dass diese erst sechs Monate nach Kundmachung in Kraft treten. Dies soll eine angemessene Vorbereitung der Rechtsunterworfenen auf die neue Rechtslage ermöglichen. Gleichzeitig sind die neuen Bestimmungen in Verfahren nicht anzuwenden, in denen die Kundmachung bereits vor Inkrafttreten erfolgt ist.

Z 13 sieht für die verpflichtende Teilnahme anerkannter Umweltorganisationen an der elektronischen Zustellung als angemessenen Übergangszeitraum, um die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, vor. Dies dient dazu, den Rechtsunterworfenen eine angemessene Vorbereitung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Z 14 knüpft für das Inkrafttreten der neuen Kundmachungs- und Auflagebestimmungen an die für das AVG vorgesehene Inkrafttretensbestimmung an. Ist die Kundmachung oder öffentliche Auflage bereits vor Inkrafttreten erfolgt, so ist diese nach alter Rechtslage zu beurteilen.

Zu Z 110 (§ 47 Abs. 2):

Die Anpassung erfolgt infolge der Aufhebung des dritten Abschnitts und die Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens betreffend Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben.

Zu Z 111 (Anhang 1):

Anhang 1 wird mit dieser Novelle infolge der Rechtsbereinigung neu erlassen.

Allgemeines

Die Aufteilung von Tatbeständen in Spalte 1 und 2 ist aufgrund der Aufhebung der Verfahrensteilung in ein (ordentliches) UVP-Verfahren und ein vereinfachtes Verfahren nicht mehr notwendig. Die dort genannten Tatbestände für die UVP-Pflicht werden nunmehr gesammelt weitgehend unverändert in Spalte 1 genannt.

Die bisherige Spalte 3 erhält die Bezeichnung Spalte 2 und führt die weitgehend unveränderten Tatbestände der Einzelfallprüfung im besonders schutzwürdigen Gebiet an.

Es wurden bei einzelnen Tatbeständen Sonderregelungen im Hinblick auf die bisherigen Kumulierungsbestimmungen (§§ 3 und 3a) gestrichen und weitere Verweise auf die §§ 3 und 3a entsprechend der Neuregelung angepasst. Ansonsten wurden die Tatbestände des Anhangs 1 unverändert übernommen.

Zu Ziffer 10 (Eisenbahnstrecken einschließlich Hochleistungsstrecken)

Die Tatbestände für Hochleistungsstrecken (bisher in § 23b) und sonstige Eisenbahnstrecken werden in einer erweiterten Z 10 zusammengelegt. Die Tatbestände für die UVP-Pflicht (lit. a und b) bleiben unverändert. Die Regelung, die Hochleistungsstrecken bisher von der Anwendung der Z 10 des Anhangs 1 ausgenommen hat, wurde daher gestrichen. Die bisherigen Ausnahmen bleiben erhalten (betreffend Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb von Siedlungsgebieten, sowie Anschlussbahnen).

Zu Ziffer 90 (Bundesstraßen)

Die bisher in § 23a festgelegten und nunmehr in einer neuen Z 90 des Anhangs 1 angeführten Tatbestände für die UVP-Pflicht von Bundesstraßen bleiben unverändert und werden in Spalte 1 des Anhangs 1 aufgenommen. Die Tatbestände für die Einzelfallprüfung im besonders schutzwürdigen Gebiet finden sich in Spalte 2.

Zu Ziffer 19a (Rechenzentren)

Im UVP-G 2000 gibt es keinen speziellen Tatbestand für Rechenzentren. Es gibt aber Auffangtatbestände im UVP-G 2000, die bei Rechenzentren zu prüfen sind und eine UVP-Pflicht auslösen könnten. Da in der Vergangenheit Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung dieser Tatbestände aufgetreten sind, wird nun eine eigene Ziffer für die Neuerrichtung von Rechenzentren vorgesehen. Diese soll sicherstellen, dass bei großen Vorhaben mit hohem Ressourcenbedarf die Umweltauswirkungen sorgfältig geprüft werden und eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.